

Antrag auf Zählerbefundprüfung

Für Rückfragen, bitte E-Mail an:
info@countandcare.de

Stromzähler

Name:

Straße:

Wohnort:

Telefonnummer:

Hiermit beantrage ich für den Stromzähler mit der Zähler- / Eigentumsnummer eine Befundprüfung bei einer **staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Strom** im Sinne des Mess- und Eichgesetzes (1) (MessEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die e-netz Südhessen AG wird die Firma COUNT+CARE GmbH & Co. KG mit der Abwicklung der Befundprüfung beauftragen.

Sollte die Prüfung ergeben, dass das Messgerät den gesetzlichen Vorschriften genügt, so sind die Kosten von dem Antragsteller zu tragen (maximal 297,50 € brutto). Die Rechnung wird in diesem Fall von COUNT+CARE GmbH & Co. KG an den Antragsteller versendet. Im Fall, dass das Messgerät den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt, werden die Kosten vom Eigentümer der Messgeräte übernommen.

Ob es andere Ursachen für den erhöhten Verbrauch gibt, habe ich geprüft: z.B.:

- | | | |
|---|-----------------------------|-------------------------------|
| Wurden zusätzliche Elektrogeräte angeschafft? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Hat sich die Familiengröße oder Lebensgewohnheiten geändert? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Gab es eine Nutzungsänderung der bisherigen Wohnräume? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Gibt es errechnete Zählerstände in den Verbrauchsabrechnungen? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Gibt es Auswirkungen von alten oder defekten Geräten? | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |
| Ich möchte bei der Befundprüfung in der Prüfstelle anwesend sein?
(die Prüfung findet in der Regel in Frankfurt statt) | Ja <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> |

Der Zähler kann bei Befundprüfung zur inneren Beschaffenheitsprüfung geöffnet werden?
(eine weitere Prüfung wäre dann nicht mehr möglich) Ja Nein

Ort, Datum:

Unterschrift: (online ohne Unterschrift gültig)

(1) Wir beziehen uns hier auf § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes; siehe:
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/messeg/gesamt.pdf>